

Vertrag zur Einsetzung eines Gemeinsamen Rates und einer Gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften-Schlussakte (Brüssel, 8. April 1965)

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. 13.07.1967, Nr. 152. [s.l.]. "Vertrag zur Einsetzung eines Gemeinsamen Rates und einer Gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften", auteur:Schlussakte (Brüssel, 8. April 1965) , p. 17.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/vertrag_zur_einsetzung_eines_gemeinsamen_rates_und_einer_gemeinsamen_kommission_der_europaischen_gemeinschaften_schlussakte_brussel_8_april_1965-de-d2db5374-7352-42fb-bbfo-cd1d75acobbcc.html



Publication date: 08/12/2015

**Vertrag zur Einsetzung eines Gemeinsamen Rates und einer Gemeinsamen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften-Schlussakte (Brüssel, 8. April 1965)**

ANHANG I.....
ANHANG II.....

DIE BEVOLLMÄCHTIGTEN

Seiner Majestät des Königs der Belgier, des Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland, des Präsidenten der Französischen Republik, des Präsidenten der Italienischen Republik, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Luxemburg, Ihrer Majestät der Königin der Niederlande,

die am 8. April 1965 zur Unterzeichnung des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel zusammengetreten sind,

HABEN FOLGENDE TEXTE FESTGELEGT:

Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften.

Bei der Unterzeichnung dieser Texte haben die Bevollmächtigten

— der Kommission der Europäischen Gemeinschaften den Auftrag in Anhang I erteilt,

— die Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Anhang II zur Kenntnis genommen.

Zu URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diese Schlußakte gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am achten April neunzehnhundertfünfundsechzig.

Paul-Henri SPAAK
Kurt SCHMÜCKER
Maurice COUVE de MURVILLE
Amintore FANFANI
Pierre WERNER
J. M. A. H. LUNS

ANHANG I

Auftrag an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird beauftragt, im Rahmen ihrer Befugnisse alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Rationalisierung ihrer Dienststellen innerhalb einer angemessenen und verhältnismäßig kurzen Frist, die ein Jahr nicht überschreiten soll, durchzuführen. Zu diesem Zweck kann die Kommission alle geeigneten Stellungnahmen einholen. Damit der Rat die Durchführung dieser Maßnahmen verfolgen kann, wird die Kommission gebeten, ihm regelmäßig Bericht zu erstatten.

ANHANG II

Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Geltung des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl für Berlin

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland behält sich vor, bei der Hinterlegung ihrer Ratifizierungsurkunde zu erklären, daß der Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl auch für das Land Berlin gelten.